

## B. GEHALTSTAFELN

### 1. FAHRSCHULLEHRER

#### a) G e h a l t

	€
im 1. und 2. Berufsjahr	1.809,00
im 3. und 4. Berufsjahr	1.964,00
im 5. bis 8. Berufsjahr	2.049,00
im 9. bis 11. Berufsjahr	2.133,00
im 12. bis 14. Berufsjahr	2.151,00
ab dem 15. Berufsjahr	2.187,00

#### b) Z u l a g e n

	€
1. Fahrschullehrer, die gleichzeitig verantwortliche Leiter einer Fahrschule sind, erhalten eine monatliche Zulage von	326,09
2. Für die Abhaltung eines ausgeschriebenen Gruppenkurses erhalten Fahrschullehrer pro 50 Minuten Unterrichtseinheit eine Zulage von	6,23

#### c) B e t r i e b s z u g e h ö r i g k e i t s j a h r e

	€
1. Fahrschullehrer, die volle zehn Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 10. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von	2.182,00
2. Fahrschullehrer, die volle fünfzehn Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 15. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von	2.238,00
3. Fahrschullehrer, die volle 22 Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 22. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von	2.278,00

## 2. FAHRLEHRER

a) G e h a l t	€
im 1. und 2. Berufsjahr	1.729,00
im 3. und 4. Berufsjahr	1.870,00
im 5. bis 8. Berufsjahr	1.953,00
im 9. bis 11. Berufsjahr	2.035,00
im 12. bis 14. Berufsjahr	2.053,00
ab dem 15. Berufsjahr	2.089,00

### b) Z u l a g e n

1. Fahrlehrer, die Unterricht am Motorrad oder Traktor erteilen, erhalten eine Erschwernis-, Schmutz- und Gefahrenzulage für jede gefahrene 50 Minuten Unterrichtseinheit von	€ 2,92
2. Fahrlehrer, die Unterricht am Lastkraftwagen erteilen, erhalten eine Erschwerniszulage für jede gefahrene 50 Minuten Unterrichtseinheit von	2,25
3. Fahrlehrer, die Unterricht am Lastkraftwagen mit einem Anhänger erteilen, erhalten eine Erschwerniszulage für jede gefahrene 50 Minuten Unterrichtseinheit von	3,21
4. Fahrlehrer, die Unterricht am Omnibus erteilen, erhalten eine Erschwerniszulage für jede gefahrene 50 Minuten Unterrichtseinheit von	2,65
5. Fahrlehrer, die Führerscheinaspiranten, welche Rollstuhlfahrer sind, ausbilden, erhalten eine Erschwerniszulage für jede gefahrene 50 Minuten Unterrichtseinheit von	2,25

### c) B e t r i e b s z u g e h ö r i g k e i t s j a h r e

	€
1. Fahrlehrer, die volle zehn Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 10. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von	2.085,00
2. Fahrlehrer, die volle fünfzehn Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 15. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von	2.140,00
3. Fahrlehrer, die volle 22 Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 22. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von	2.176,00

### 3. BÜROANGESTELLTE

#### a) Angestellte mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit

	€
vom 1. bis 6. Berufsjahr	1.370,00
ab dem 7. Berufsjahr	1.394,00
ab dem 9. Berufsjahr	1.490,00
ab dem 10. Berufsjahr	1.583,00
ab dem 12. Berufsjahr	1.684,00
ab dem 15. Berufsjahr	1.769,00
ab dem 18. Berufsjahr	1.828,00
ab dem 20. Berufsjahr	1.867,00

#### b) Büroangestellte, die auf Anweisung schwierige Arbeiten selbständig erledigen

	€
vom 1. bis 4. Berufsjahr	1.385,00
ab dem 5. Berufsjahr	1.463,00
ab dem 7. Berufsjahr	1.539,00
ab dem 9. Berufsjahr	1.654,00
ab dem 10. Berufsjahr	1.804,00
ab dem 12. Berufsjahr	1.881,00
ab dem 15. Berufsjahr	1.992,00
ab dem 18. Berufsjahr	2.066,00
ab dem 20. Berufsjahr	2.109,00

### 4. BÜROLEHRLINGE

Bürolehrlinge erhalten nachstehenden Prozentsatz des Gehaltes eines Büroangestellten mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit vom 1. bis 6. Berufsjahr (XI./B/3/a)

	€
im 1. Lehrjahr 35 % =	479,50
im 2. Lehrjahr 45 % =	616,50
im 3. Lehrjahr 65 % =	890,50

### **C. ISTGEHALTSREGELUNG**

1. Die Ist-Gehälter der Angestellten sind am 1.4.2010 um jenen Prozentsatz zu erhöhen, um den die kollektivvertraglichen Gehälter am 1.4.2010 angehoben wurden (für Teilzeitbeschäftigte aliquot).
2. Der Dienstgeber ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Vorrückung in der Beschäftigungsgruppe das Ist-Gehalt um mindestens 25 % des Unterschiedsbetrages

zwischen dem Kollektivvertragsgehalt jener Gehaltsstufe, in die der Angestellte vor und nach der Zeitvorrückung eingestuft ist, zu erhöhen.

Angestellte, die selber kündigen, sind von der Anwendung dieser Bestimmung während der Kündigungsfrist ausgenommen, es sei denn, es handelt sich um Kündigung aus Anlass des Antritts einer gesetzlich gebührenden Pension.

Fällt der Geltungsbeginn einer neuen kollektivvertraglichen Gehaltsordnung mit einer Zeitvorrückung zusammen, ist der Sprung aufgrund der neuen Gehaltsordnung zu ermitteln.

## D. REISEAUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN

Wird der Angestellte zu einem Kurs außerhalb des Standortes der Fahrschule oder zu einer Dienstleistung an einem anderen Standort eines Fahrschulinhabers außerhalb der Dienstortgemeinde entsandt, so gebührt ihm gem. § 3 Abs. 1 Zif 16 b EStG eine Aufwandsentschädigung (Reiseaufwandsentschädigung für vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde oder Außendiensttätigkeit). Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Kurs bzw. die Dienstleistung am Wohnort des Angestellten stattfindet.

Diese Aufwandsentschädigung beträgt bei einer Abwesenheit von

0 Stunden bis 3 Stunden	0
mehr als 3 Stunden bis 6 Stunden	1/4 des Taggeldes,
mehr als 6 Stunden bis 9 Stunden	1/2 des Taggeldes,
mehr als 9 Stunden bis 12 Stunden	3/4 des Taggeldes,
mehr als 12 Stunden	das volle Taggeld.

Das volle Taggeld beträgt für Fahrlehrer und Fahrschullehrer € 24,68

ist eine Nächtigung erforderlich, gebührt ein Nächtigungsgeld von € 12,32

Wird eine Rechnung über eine angemessene Übernachtung vorgelegt, sind die tatsächlichen Nächtigungskosten zu ersetzen.

## XII. KÜNDIGUNG

1. Beide Seiten können das Dienstverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen nur jeweils zum Letzten eines Kalendermonates kündigen. Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden und beträgt die vereinbarte oder tatsächlich geleistete Arbeitszeit bezogen auf den Monat mindestens ein Fünftel der 4,3 fachen kollektivvertraglich vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit, so kann es durch Kündigung nach § 20 AngG von beiden Seiten unter Einhaltung der